Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzungen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Eibenstock und deren Ortsteilen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie § 18, § 21, und § 58 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock mit der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1)
Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie der Ortsdurchfahrt der Staatsstraßen und Kreisstraße im Gebiet der Stadt Eibenstock einschließlich ihrer Ortsteile.

(2)
Zu den öffentlichen Straßen in diesem Sinne zählen die Wege, Plätze und Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Weiterhin auch der Luftraum über dem Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsStrG).

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1)
Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

(2)
Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

...

(3)
Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs 1 SächsStrG). Die Nutzung des Straßenraumes durch Versorgungsunternehmen ist regelmäßig keine Sondernutzung.

(4)
Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1)
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen und die Verlegung privater Leitungen,

2. in der Regel das Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,

3. die Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,

4. Werbeanlagen aller Art, z. B. Plakate, Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 3,50 m über dem Erdboden angebracht sind. Auf Straßenflurstücken der Bundes- und Staatsstraßen ist die Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich untersagt. Für die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten die Anbauverbote und -beschränkungen des § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG.

5. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und/oder Speisen,

6. die in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragenden Teile baulicher Anlagen, insbesondere Vordächer, Verblendmauern, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Lichtschächte, Notausstiegsschächte und Müllaufzugsschächte, soweit diese nicht vorher bauaufsichtlich genehmigt wurden. Teile baulicher Anlagen dürfen auf keinen Fall in die Fahrbahn hineinragen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßennebenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Balkone, Sonnenschutzdächer und Vordächer dürfen auf keinen Fall in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diese beeinträchtigen. Sie müssen sich mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. über anderen Straßennebenflächen befinden und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben.

...

7. die vorübergehende Herstellung bei Baumaßnahmen von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite (Baustellenzufahrt),

8. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,

9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs,

10. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,

11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen, die mehr als 10/100 der Gehwegbreite einnehmen bzw. mehr als 0,3 m in den Gehweg hineinragen,

12. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Abfällen aller Art oder Wertstoffen,

13. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraums mit Spruchbändern, Werbebannern, Lichterketten, Girlanden u. ä. bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und in einer Höhe von 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,

14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden),

15. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2)
Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staatsstraßen und der Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung. Gem. § 8 FStrG bzw. § 18 SächsStrG ist die Straßenbaubehörde für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Sinne des § 8 a FStrG bzw. § 22 SächsStrG außerhalb der Ortsdurchfahrten zuständig.

§ 4
Erlaubnisantrag

(1)
Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie den Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

...

(2)
Ändern sich die im Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3)
Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Stadt als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5
Erlaubniserteilung

(1)
Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2)
Macht die Stadt von dem vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3)
Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(4)
Die erteilte Sondernutzung gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6
Erlaubnisversagung

(1)
Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2)
Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

...

Das ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

3. die Straße oder ihre Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichende Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3)
Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines etwaigen Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1)
Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2)
Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen und eine Änderung der Lage vermieden werden. Die Stadt ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3)
Erlischt die Erlaubnis, so haben die Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Pflicht nicht nach, erfolgt eine kostenpflichtige Beseitigung der Sondernutzungsrückstände durch die Stadt. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

...

§ 8
Haftung und Sicherheiten

(1)
Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2)
Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3)
Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4)
Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5)
Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1)
Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.

...

2. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen.

3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung.

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

6. Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die im Bereich der Gehwege aufgestellt oder angebracht werden und nicht mehr als 10/100 der Gehwegbreite einnehmen.

(2)
Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3)
Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10
Gebührenerhebung

(1)
Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

(2)
Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

(3)
Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührenbestände erhoben. Fehlt ein vergleichbarer Gebührenbestand, so wird eine Gebühr von mindestens 10,00 EUR bis höchstens 2.500,00 EUR erhoben.

(4)
Innerhalb von eventuellen Rahmensätzen des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

...

(5)
Bei ortsansässigen Vereinen wird für Werbeanlagen (Plakate) nur die Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Punkt 4.1 für die Plakatierungsgenehmigung (Aufkleber) erhoben.

§ 11
Gebührenbefreiung

(1)
Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist. Liegt die Ausübung der Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden. Den Nachweis hierfür hat der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(2)
Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit § 29 Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen werden.

(3)
Von der Erhebung einer Gebühr wird auch bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Museen u. ä. abgesehen.

§ 12
Gebührenschuldner

(1)
Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller,
b) der Sondernutzungsberechtigte,
c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2)
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenveranlagung, Gebührenentstehung, Fälligkeit

(1)
Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,

...

c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,

d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2)
Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeingebrauchs zugrunde gelegt. Für die Erlaubnisnehmer besteht gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung eine Pflicht zur Anzeige von Beginn und Beendigung der Sondernutzung.

(3)
Bei Erlaubniserteilung auf Zeit werden die Gebühren sofort oder zu dem im erteilten Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

(4)
Bei Erlaubniserteilung auf Widerruf wird die zu entrichtende Gebühr bei der Erlaubniserteilung vorläufig festgesetzt und nach näherer Bestimmung in diesem Bescheid ratenweise fällig, falls die Sondernutzung voraussichtlich länger als 3 Monate dauert.

Bei Beendigung der Sondernutzung ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid, in dem nachgewiesene räumliche und zeitliche Mindernutzung berücksichtigt werden. Soweit nach dem Gebührentarif Jahresgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate mit je 1/12 der vollen Jahresgebühr zu berechnen. Monatsgebühren sind voll zu berechnen. Überzahlungen werden erstattet. Bei kurzfristigen Sondernutzungen erfolgt die Gebührenfestsetzung für die tatsächlich genutzte Fläche nach Beendigung der Sondernutzung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung eines Gebührenvorschusses in angemessener Höhe abhängig werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet, er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

(5)
Fällige Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14
Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale in Höhe von 10,00 EUR zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

...

§ 15
Beendigung zur Sondernutzung

(1)
Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2)
Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3)
Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen kann.

(4)
Die Sondernutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere:

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,

2. einer erteilten nachvollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,

3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert,

4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2)
Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 52 Abs. 2 SächsStrG geahndet werden.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1)
Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsunterlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

...

(2)
Der frühere Zustand ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Sie kann Verunreinigungen oder Beschädigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(3)
Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

(4)
Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten Versorgungsleitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(5)
In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 zugelassen werden.

(6)
Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere Erdbodengleiche und Überbebauungen.

§ 18
Übergangsregelung

Die Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. Bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzungen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Eibenstock und deren Ortsteilen (Sondernutzungssatzung) vom 30. März 2012 außer Kraft.

Eibenstock, 2. Dezember 2022

Uwe Staab
Bürgermeister

-Siegel-